

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-901-451
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

24. April 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2024

Hiermit erteile ich folgende gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen zu der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2024:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.150.750 €

(in Worten: eine Million einhundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

und

- b) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Detlef Röttger
Oberamtsrat



Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

24. April 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2024

1. Ihr Bericht vom 23.02.2024 – Az.: Wy
2. E-Mails von Herrn Weyrauch vom 12.03.2024, 19.03.2024, 12.04.2024 und 24.04.2024
3. Telefongespräche mit Herrn Weyrauch, zuletzt am 12.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am 21.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde mir mit ihren Anlagen am 28.02.2024 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Genehmigung für

- den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (1.150.750 €) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO),
und
- den Höchstbetrag der Liquiditätskredite (750.000 €) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 105 HGO).

Ein Hinderungsgrund nach § 112 Abs. 6 HGO („Ausstehender Jahresabschluss“) liegt nicht vor. Die Genehmigungen zu den Festsetzungen der nach § 97a HGO genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung habe ich nach Abschluss meiner Analyse des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung erteilt und in zweifacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 bitte ich gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug sodann in schriftlicher Form oder per E-Mail zu bestätigen.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

I.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt nach Abs. 5 Nr. 1 dieser Vorschrift als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder wenn der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan und den entsprechenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 957.629 € ausgewiesen. In der vorjährigen mittelfristigen Finanzplanung war die Gemeinde Lützelbach für dieses Jahr noch von einem deutlich geringeren Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis 2024 ausgegangen.

Belastend für die Haushaltsentwicklung wirken sich insbesondere die Kindertagesstätten und die Steigerung der Personalaufwendungen aus.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden jahresbezogene Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen, die sich von 2023 bis 2026 somit auf 2.192.380 € summieren. Erst 2027 wird diese Unterdeckung den Erwartungen zufolge beendet und mit 130.992 € wieder ein Überschuss prognostiziert. Zu dieser sich abzeichnenden Konsolidierung leisten die in diesem Jahr beschlossenen und die weiteren ausweislich des Vorberichts und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027 vorgesehenen stufenweisen Anhebungen des Hebesatzes der Grundsteuer B von 850 v. H. auf bis zu 1.150 v. H. einen nicht unwesentlichen Beitrag.

Die im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum kumulierten Fehlbedarfe können durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage durchgängig ausgeglichen werden.

Der Ergebnishaushalt gilt unter Zugrundelegung dieses Ausgleichsmechanismus als ausgeglichen und wird dies auch anhand der mittelfristigen Ergebnisplanung bleiben.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist ein wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Gerade weil ein fortgesetzter Rücklagenverzehr zur Erreichung des Haushaltsausgleichs auf Dauer weder machbar ist noch unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit als vertretbar angesehen werden kann, sind die gemeindlichen Gremien gehalten, sämtliche mit Folgekosten behafteten Entscheidungen unter dem Aspekt der Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu treffen, so dass noch vorhandene Spielräume nicht gefährdet werden und eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet wird. Auf den Hinweis Nr. 3 zu § 92a Satz 3 HGO in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.09.2021 (StAnz. 42/2021 S. 1300) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

Der Finanzhaushalt schließt nach den aktuellen Veranschlagungen und auch nach den Ausweisungen in der mittelfristigen Finanzplanung durchweg ausgeglichen ab: Die veranschlagten ordentlichen Tilgungsleistungen können durch die laufende Verwaltungstätigkeit durchgängig erbracht werden, so dass der gesetzlichen Anforderung zum Ausgleich des Finanzhaushalts in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO vollumfänglich entsprochen wird.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde Lützelbach auf der Basis der Planwerte 2024 einen Gesamtindikator von 90 v. H. Hieraus und aus der Gesamtbetrachtung des Zahlenwerks ergibt sich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Kommune noch als gesichert beurteilt werden kann.

Bei dieser Bewertung unterstelle ich, dass die in der Ergebnisplanung bekundete Absicht, einen jahresbezogenen Ausgleich spätestens 2027 tatsächlich zu erbringen, nötigenfalls über die in der Ergebnisplanung anvisierten Erhöhungen der Realsteuerhebesätze, unverändert bleibt und bei allen künftigen haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen der politisch Verantwortlichen der Gemeinde Lützelbach zugrunde gelegt wird.

Die gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve wird bis 2027 in der Planung durchgängig nachgewiesen.

II.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, ist in § 2 der Haushaltsatzung auf 1.150.750 € festgesetzt.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 103 Abs. 2 HGO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erfolgen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft auf eine Weise zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit gesichert ist. Dies setzt eine dauernde und nachhaltig angelegte finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. In die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen, wobei der Haushaltsausgleich in diesem Zusammenhang das bedeutsamste Merkmal darstellt.

Der in § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO enthaltene Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung kann regelmäßig nur bei einem in Planung und Rechnung ausgeglichenen Haushalt als erfüllt angesehen werden. Nach der Vorgabe des § 9 Abs. 4 GemHVO soll überdies die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

In den Finanzplanungszeitraum hineinreichende Feststellungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lützelbach habe ich vorstehend bereits getroffen.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beläuft sich nach den Veranschlagungen im Finanzhaushalt auf 2.371.620 €. Die geplanten Kreditaufnahmen betragen hiervon 48,5 v. H. und erfüllen insofern die formale Voraussetzung des § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO, nach welcher Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen.

Bezüglich des in § 93 Abs. 3 HGO niedergelegten Nachrangigkeitsprinzips bei Kreditfinanzierungen ist die in Anbetracht vorhandener ungebundener liquider Mittel zulässige Kredithöhe nicht zu problematisieren. Es wird von Seiten der Aufsichtsbehörde akzeptiert, dass die Gemeinde Lützelbach vor dem Hintergrund der aktuellen Investitionsplanungen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von nicht unerheblichen kurzfristigen Zwischenfinanzierungen sowie unvorhersehbaren Auszahlungen bis zum Dreifachen der gesetzlich vorgegebenen Liquiditätsreserve vorhalten darf und nicht zur Minderung des Kreditbedarfs bzw. –umfangs einsetzen muss.

Bei meiner Entscheidung, die für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen, habe ich zu Gunsten Ihrer Gemeinde anerkannt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gegenwärtig noch als gesichert attestiert werden kann und die veranschlagten Kreditaufnahmen im laufenden Etat Investitionen in das Sach- und Finanzanlagevermögen betreffen, die – wie Investitionen in die Kindergärten (438.000 €), Investitionen in die Wasserversorgung und in die Abwasserbeseitigung (744.000 €), Investitionen in den Brandschutz (441.000 €) sowie in den Straßenbau (222.500 €) – überwiegend dem pflichtigen kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen sind oder die für die Infrastruktur bzw. die (Fort-) Entwicklung der Gemeinde Lützelbach als erforderlich betrachtet werden können.

Letzteres ist unter anderem beim Breitbandausbau, für den jährlich 190.000 € im investiven Bereich finanziert werden müssen, unstreitig der Fall.

III.

In § 4 der diesjährigen Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite mit einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Obergrenze von 750.000 € festgesetzt.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Aufgrund des 2024 im Finanzhaushalt projektierten beträchtlichen Investitionsvolumens, das Sie in Ihrem Vorlagebericht vom 23.02.2024 als Grund für deren festgelegte Höhe anführen, ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der etatisierten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Die erforderliche Genehmigung habe ich daher zu erteilen vermocht.

IV.

Zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gilt es abschließend noch folgende grundsätzliche Anmerkungen, die ich künftig zu beachten bitte, zu treffen:

Mit Blick auf das in § 10 Abs. 2 Satz 2 GemHVO geregelte Kassenwirksamkeitsprinzip, dessen stringenter Beachtung ich in den davorliegenden Jahren angemahnt hatte, stelle ich fest, dass nach der mir von Ihnen übermittelten Information auch 2023 im investiven Bereich nur etwas mehr als die Hälfte der zur Verfügung gestandenen Haushaltsmittel zur Auszahlung gelangte, wenngleich sich die Inanspruchnahme-Quote mit 54,24 v. H. gegenüber 2022 (48,53 v. H.) und 2021 (39,11 v. H.) zumindest verbessert hat.

Die mir am 07.03.2024 nachgereichten Seiten der Finanz- sowie Vermögensrechnung 2022 habe ich hinzugefügt. Ich bitte darum, diese in den Belegexemplaren des Haushaltsplans zu ergänzen.

Die an die Gemeindevertretung zu leitenden Berichte sind gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO in elektronischer Form auch der Kommunalaufsicht (kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de) und dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises (rechnungswesen@odenwaldkreis.de) vorzulegen.

Weitere sich im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Zahlenwerks ergebende Aspekte habe ich mit Herrn Weyrauch von Ihrer Gemeindeverwaltung auf telefonischem Weg besprochen und geklärt.

V.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Detlef Röttger
Oberamtsrat

Anlagen: - 2 -